

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Schernfeld hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld gefasst.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 für das Sondergebiet Photovoltaikanlagen bei Birkhof „Westlich des Gewerbegebietes“. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zum liegt ein Teilbereich in einer Vorrangfläche für den Rohstoffabbau. Der Änderungsbereich der 15. FNP-Änderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“.

Die Gemeinde Schernfeld plant, auf Flächen südöstlich von Birkhof, einem Ortsteil der Gemeinde Schernfeld, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Birkhof, einem nordöstlich des Hauptortes gelegenen Ortsteil von Schernfeld. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Süden befinden sich Gehölzbestände auf ehemaligen Abbauflächen. Die Wohnbebauung von Birkhof liegt in ca. 100 m Entfernung, durch den Bebauungsplan Wegscheid Nr. 2 Gewerbegebiet „Postwegäcker II“ rückt die gewerbliche Bebauung näher an den Änderungsbereich heran.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“. Beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,50 m begrenzt. Zudem ist der Änderungsbereich im Rahmenkonzept der

Gemeinde Schernfeld als mögliche Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten. Dieses Konzept enthält Rahmenbedingungen und Auswahlkriterien, anhand deren mögliche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet ermittelt wurden.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass bei Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme zur Regelung der Bauzeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Eichstätt

- Ergänzung der mittlerweile rechtswirksamen 11. Änderung des FNP für den Bebauungsplan Wegscheid Nr. 2 Gewerbegebiet „Postwegäcker II“ in den Planunterlagen
- Angaben zum Einspeisepunkt
- Erforderlichkeit eines Blendgutachtens

Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung

- Berücksichtigung des Vorranggebietes für Bodenschätze „Plattenkalk Nr. Kp 2“, das im südlichen Teil des Änderungsbereiches liegt

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

- Berücksichtigung des Vorranggebietes für Bodenschätze im südlichen Teil des Änderungsbereiches

Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern

- Berücksichtigung des Vorranggebietes für Bodenschätze im südlichen Teil des Änderungsbereiches bzw. Nachweis des hier bereits erfolgten Abbaus der Bodenschätze

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm

- Verwendung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für außerlandwirtschaftliche Zwecke
- Rückbau der PV-Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Pflege der Grünlandfläche im Sondergebiet
- Hinweis auf erforderlichen Wolfsschutz

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Auf Grund der Einwände der Regierung von Oberbayern und dem Planungsverband Region Ingolstadt (10) bezüglich der Überplanung einer Vorrangfläche für Bodenschätze wurde in den Planunterlagen eine detaillierte Erläuterung zu den bereits erfolgten Abbaumaßnahmen ergänzt. Weiter wurde eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingeholt, die für den sich südlich an das Plangebiet anschließenden Bereich bereits erfolgte Abbaumaßnahmen bestätigt. Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches teilt das Bayerische Landesamt für Umwelt mit, dass „aufgrund der Kleinräumigkeit der Restfläche (ca. 2 ha), der engräumig wechselnden geologischen Verhältnisse und der Unwägbarkeit einer möglichen Gesteinszerrüttung durch die hier auskartierte Verwerfung ... der geplanten Solaranlage aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt werden kann“.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und bei der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Eichstätt

- Angaben zum Einspeisepunkt
- Ergänzung von Abhilfemaßnahmen für mögliche Blendwirkungen

Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung

- Zustimmung zur 15. FNP-Änderung

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

- Keine Einwendungen

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich ist im Rahmenkonzept des Gemeinde Schernfeld nach Anwendung der Auswahlkriterien als geeignete Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt worden. Damit wurde im Vorfeld bereits eine Prüfung alternativer Flächen durchgeführt, bei der sowohl flächenbezogenen Auswahlkriterien als auch anlagenbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt wurden. Der sich durch die teilweise Überlagerung des Änderungsbereiches mit der Vorrangfläche für Bodenschätze ergebende Zielkonflikt wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, der Regierung von Oberbayern und dem Planungsverband Region Ingolstadt (10) gelöst.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Schernfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.09.2023 festgestellt.

Die Genehmigung der 15. Änderung durch das Landratsamt Eichstätt erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2023 (Az. 610-00 fpl-schernfeld15).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 15. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 06.11.2023 wird die 15. FNP-Änderung rechtswirksam.

Bad Windsheim, den 06.11.2023
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH